

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ von	197.780.664 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² von	193.246.461 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	4.534.203 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ³ von	194.316.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁴ von	182.471.266 €
und einem Saldo von	11.845.634 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁵ von	12.667.049 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁶ von	32.281.954 €
und einem Saldo von	- 19.614.905 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁷ von	18.600.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁸ von	5.244.560 €
und einem Saldo von	13.355.440 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **5.586.169 €**

¹ Gesamtergebnisrechnung Zeile 100, 190, 230,270

² Gesamtergebnisrechnung Zeile 170, 200, 240, 280

³ Gesamtfinanzplan Zeile 009

⁴ Gesamtfinanzplan Zeile 016

⁵ Gesamtfinanzplan Zeile 106

⁶ Gesamtfinanzplan Zeile 113

⁷ Gesamtfinanzplan Zeile 253

⁸ Gesamtfinanzplan Zeile 262

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	996.179 €
den Aufwendungen mit	1.101.797 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen mit	32.000 €
den Ausgaben mit	32.000 €

ab.

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 18.600.000 € vorgesehen.⁹
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 16.037.366 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2023 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **102.308.487 €** festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 48,5 v.H. festgesetzt.

⁹ Zusätzlich stehen Kreditermächtigungen aus 2022 in Höhe von 20.078.460 € zur Finanzierung der Haushaltsreste zur Verfügung. **Somit ergeben sich im Haushaltsjahr 2023 Kreditermächtigungen über insgesamt 38.678.460 €.**

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 38.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ebersberg, den 19.12.2022

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

Robert Niedergesäß
Landrat